



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufenbach-Katsch hat in seiner Sitzung vom 21. September 2018 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980, LGBI. Nr. 54/1980, in der derzeit geltenden Fassung zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² mit € 130,--
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m² mit € 175,--
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² mit € 230,--
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² mit € 280,--

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die übergeleitete Verordnung des Gemeinderates der ursprünglichen Gemeinde Frojach-Katsch vom 01.10.2014 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatssitzungsbeschlusses vom 12.09.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Thomas Schuchnigg

Angeschlagen am: 28. September 2018

Abgenommen am: 12. Oktober 2018